

**Friedhofssatzung**  
**der Stadt Ramstein-Miesenbach**  
**vom 01.08.2014**

Der Stadtrat von Ramstein-Miesenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**INHALTSÜBERSICHT:**

- 1. Allgemeine Vorschriften**
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Friedhofszweck
  - § 3 Schließung und Aufhebung
  
- 2. Ordnungsvorschriften**
  - § 4 Öffnungszeiten
  - § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
  - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
  
- 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
  - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeiten
  - § 8 Säрге
  - § 9 Grabherstellung
  - § 10 Ruhezeiten
  - § 11 Umbettungen
  
- 4. Grabstätten**
  - § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
  - § 13 Reihengrabstätten
    - § 13 a Rasengrabstätten
    - § 13 b Gemischte Grabstätten
  - § 14 Wahlgrabstätten
  - § 15 Urnengrabstätten
    - § 15 a Urnengrabkammern
    - § 15 b Anonyme Urnengrabstätten
  - § 16 Ehrengabstätten
  
- 5. Gestaltung der Grabstätten**
  - § 17 Wahlmöglichkeiten
  - § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
  
- 6. Grabmale**
  - § 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
  - § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
  - § 21 Errichten und Ändern von Grabmalen
  - § 22 Standsicherheit der Grabmale
  - § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
  - § 24 Entfernen von Grabmalen
  
- 7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**
  - § 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
  - § 26 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
  - § 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
  - § 28 Vernachlässigte Grabstätten
  
- 8. Leichenhallen**
  - § 29 Benutzen der Leichenhallen
  
- 9. Schlussvorschriften**
  - § 30 Alte Rechte
  - § 31 Haftung
  - § 32 Ordnungswidrigkeiten
  - § 33 Gebühren
  - § 34 Inkrafttreten

# 1. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Ramstein-Miesenbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

## § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Stadt Ramstein-Miesenbach.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tod Einwohner der Stadt waren;
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind;
  - d) früher in der Stadt Ramstein-Miesenbach gewohnt haben und ihre Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben haben.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und einer privatrechtlichen Vereinbarung.

## § 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnengrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnengrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen - auch in diesen Ausnahmefällen ist nur das Fahren im „Schritt-Tempo“ zulässig;
  - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
  - d) Druckschriften zu verteilen;
  - e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen;
  - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen;
  - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind;
  - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
    - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### **§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Der einheitliche Ansprechpartner für dieses Verfahren ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 VwORG die Struktur und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren. Personen die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (5) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerks-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff der Gewerbeordnung verwiesen.

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeiten**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz und der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Vornahme einer Bestattung ist erst nach Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zulässig. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte/Urnengrabkammer beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem togeborenen oder bei der Geburt verstorbenen Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu vier Jahren in einem Sarg bestattet werden.

## **§ 8 Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metall-einsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

## **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit ist die Zeit zwischen der Bestattung von Leichen und Aschen in einer Grabstelle und der Wiederbelegungsmöglichkeit derselben Grabstelle. Die Ruhezeit beträgt:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) bei Kindern bis zu 6 Jahren und Totgeburten | <b>15 Jahre,</b>    |
| b) für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren     | <b>25 Jahre und</b> |
| c) für Aschurnen                               | <b>25 Jahre,</b>    |

gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, in dem die Bestattung stattgefunden hat.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt Ramstein-Miesenbach im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten, Urnengrabstätten, Rasengrabstätten (Urnen- und Einzelgräber mit Tieferlegung im Rasenfeld) die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnengrabkammern der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem, öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **4. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Erdreihengräber,
  - b) Erdwahlgräber (ein und mehrstellig),
  - c) Erdgräber im Rasenfeld,
  - d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
  - e) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten in der Urnenwand, (Kammern für bis zu zwei Urnen),
  - f) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten in Rasenfeldern,
  - g) Gemischte Grabstätten,
  - h) Kriegsgräber und Ehrengabstätten,
  - i) anonyme Grabstätten und
  - j) Gruften (im alten Teil des Friedhofes im Stadtteil Ramstein).
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Kriegsgräber sind Grabstätten in denen Verstorbene beigesetzt sind, die im Zusammenhang mit Kriegsereignissen ums Leben gekommen sind, oder die der Erinnerung an diese dienen und die als solche anerkannt sind.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben alle Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer Beisetzung auftreten können, wie vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck, sowie Lagerung von Grabaushub und Beeinträchtigungen durch Friedhofsbedienstete zu dulden.

### **§ 13 Erdreihengrabstätten**

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes eine Wiederbelegung nicht zu erwarten ist. Sie endet unbeschadet einer eventuell erteilten Verlängerung mit dem Beginn einer vorzeitigen Wiederbelegung des betreffenden Feldes.

- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendetem 6. Lebensjahr,
  - c) Grabfelder mit anonymen Reihengrabstätten,
  - d) Einzelreihengrabstätten mit Tieferlegung im Rasenfeld oder in einer Rasengemeinschaftsgrabanlage.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13 a – nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### **§ 13 a Rasengrabstätten**

- (1) Die Rasengräber werden als Reihengrabstätten für Urnenbestattungen und Erdbestattungen mit Tieferlegung angelegt. Die Bestattung im Rasenfeld kann wahlweise in einer Rasengemeinschaftsgrabanlage oder im Rasengrabfeld mit Kennzeichnung durch steinerne Namens tafeln erfolgen.
- (2) In jeder Rasenurnengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen; bei Erdbestattungen in Rasenreihen gräbern mit Tieferlegung zusätzlich noch vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen, Bodendeckern oder Hochgrün, sowie das Auf stellen von Pflanzschalen, Kerzenständern und ähnlichem auf der Grabstätte ist nicht erlaubt. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät. Die Grabstätten im Rasengrabfeld können bis einen Monat nach der Beisetzung mit Blumenschmuck und Grab lichtern geschmückt werden; danach ist vom Nutzungsberechtigten jeglicher Grabschmuck zu räumen. In der Rasengemeinschaftsgrabanlage sind Blumenschmuck und Grablichter nur an der zentralen Stelle, an der die Namenstafeln angebracht werden, zugelassen.
- (4) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von der Stadt Ramstein-Miesenbach bzw. dem Beauftragten durchgeführt. Für die Pflege des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesehen Grabstätten, erhebt der Friedhofs träger zusammen mit der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für den ge samten Zeitraum der Ruhefrist. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Pflege pauschale anteilmäßig der erforderlichen bzw. beantragten Jahre angepasst. Die Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.
- (5) Die Namenstafeln werden durch die Stadt Ramstein-Miesenbach zur Kenntlichmachung der Grabstätten im Rasengrabfeld erworben und im Bestattungsfall dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Verantwortlichen nach § 9 Bestattungsgesetz zur fachgerechten Beschriftung bei einem Steinmetz überlassen. Nach Rückgabe der Steinplatte, wird diese von der Friedhofs gärtnerei sachgemäß fundamenti und verlegt. Die Anbringung der Namenstafeln an zentraler Stelle der Rasengemeinschaftsgrabanlage wird ebenfalls von der Stadt Ramstein-Miesenbach vorgenommen. Die Anschaffungskosten der Steinplatten für das Rasengrabfeld sowie die Anschaffung einer zentralen Namensstelle in der Rasengemeinschaftsgrabanlage (Anfertigung, Beschriftung bzw. Anbringung der Namenstafeln etc.) werden gleichmäßig auf die einzelnen Grabstätten umgelegt und den Nutzungsberechtigten bzw. den Verantwortlichen nach § 9 BestG im Rahmen der Kosten für gestalterische Maßnahmen in Rechnung gestellt.

### **§ 13 b Gemischte Grabstätten**

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2, Buchstabe b), kann durch Beschluss des Stadtrates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

## **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25** Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Auf Antrag können in einem Wahlgrab zwei Särge beigesetzt werden, dabei ist der erste Sarg in 2,30 m Tiefe beizusetzen, so dass nach der zweiten Beisetzung zwischen Erdoberfläche bis zur Oberkante des zweiten Sarges eine Deckung von 1,10 m verbleibt.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden kann.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister und
  - f) auf sonstige Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden; bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (10) Wahlgräber sollen spätestens sechs Monate nach der 1. Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes mit einer Einfassung versehen werden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können Berechtigte auf ihr Nutzungsrecht verzichten, sofern die gesamte Grabstätte unbelegt zurückgegeben wird.
- (13) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.
- (14) Die Nutzungsberechtigung an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach.

## **§ 15 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
  - a) in Urnenreihengrabstätten,
  - b) in Urnenwahlgrabstätten,
  - c) in Reihengrabstätten (bis zu zwei Aschen),
  - d) in Wahlgrabstätten mit Aschen mehrerer Verstorbener einer Familie,
  - e) in Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand (Kammer für bis zu zwei Urnen),
  - f) in Urnenreihengrabstätten und Einzelreihengrabstätten mit Tieferlegung im Rasenfeld und
  - g) in anonymen Urnenreihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenrasengrabstätten sind Aschenstätten in einem besonders ausgewiesenen Rasenfeld die als einheitliche Flächen ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten angelegt sind. Als Urnen sind ausschließlich kompostierbare Urnen zulässig. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis vermerkt. Bei anonymen Bestattungen erhält der nächste Angehörige nachträglich eine Benachrichtigung über den Bestattungstag. Die Gestaltung und Pflege der einheitlichen Urnenflure ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 15 a Urnengrabkammern**

- (1) Die Urnennischen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nischen besteht nicht.
- (2) Urnengrabkammern sind Aschenstätten in einer Urnenwand, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Aufgrund der Größe der Urnenwandgrabkammern ist es nur möglich zwei Urnen zu bestatten. Die Urnennischen sind bei der Erstbelegung auf eine Ruhezeit von **25** Jahren ausgelegt. Bei jeder weiteren Belegung wird die Nische bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit verlängert.
- (3) Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten eine Grabtafel zwecks Gravur zur Verfügung, die nach der Beisetzung der Urne die jeweilige Nische verschließt. Die Grabtafel muss nach den Vorgaben des Friedhofsträgers beschriftet werden.
- (4) An der Grabstätte sind Blumenschmuck und Grablichter bis 4 Wochen nach der Beisetzung erlaubt. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf der Frist die Grabstätte von jeglichem Grabschmuck zu räumen darf danach nur noch an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt bzw. abgestellt werden.
- (5) Ein genereller Rechtsanspruch auf die Beisetzung in der Urnenwand besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in der Urnenwand nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Urnenwahlgräbern.

## **§ 15 b Anonyme Urnengrabstätten**

- (1) Anonyme Reihengrabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen. Die Bestattung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grablagen werden nicht bekannt gegeben. Das alleinige Gestaltungs- und Pflegerecht liegt bei der Friedhofsverwaltung.
- (2) Anonyme Reihengrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen. Die Urnengräber werden erst im Todesfall und nur für eine Nutzungszeit vergeben, welche der Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen entspricht.
- (3) Ein Anspruch auf Nacherwerb der Grabstätte besteht nicht. Bei anonymen Urnengrabstätten wird kein Nutzungsrecht erworben. Der Antragsteller erhält lediglich eine Bestätigung, dass die Asche in einer anonymen Urnengrabstätte bestattet wurde. Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Neubelegung zulässig.

## **§ 16 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

## **5. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 17 Wahlmöglichkeiten**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 26) eingerichtet.

- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende, schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

## **§ 18**

### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) In den Grabfeldern, in denen die Stadt durch gestalterische Maßnahmen die Grabeinfassungen (Plattenbänder) erstellt hat oder künftig erstellen lässt und / oder die Trittplatten zur Verfügung stellt, werden die tatsächlichen Kosten, die sich aus der Anlage einer Grabreihe oder eines -feldes ergeben, auf die einzelnen Grabstellen gleichmäßig umgelegt.

## **6. Grabmale**

### **§ 19**

#### **Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

### **§ 20**

#### **Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
  - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein;
    2. Alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur;
    3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt;
    4. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und sie dürfen keinen Sockel haben;
    5. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahren:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m.

2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 6 Jahren:

1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.
2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,70 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.

c) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:
  - a) bei einstelligen Wahlgräbern:  
Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
  - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:  
Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.
2. Liegende Grabmale:
  - a) bei einstelligen Wahlgräbern:  
Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m;
  - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:  
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:

1. Stehende Grabmale:  
Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m.
2. Liegende Grabmale:  
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m.

b) Urnenwahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale  
0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m.
2. Liegende Grabmale  
0,40 m x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 m x 0,70 m, Höhe der Hinterkante 0,16 m.

c) Urnengrabstätten und Einzelreihengräber mit Tieferlegung im Rasenfeld:

Die Kennzeichnung der Grabstätten im Rasengrabfeld erfolgt mit Granitsteinplatten deutscher Herkunft in einer Größe von 0,40 m x 0,30 m. Das Material wird durch die Stadt Ramstein-Miesenbach bezogen und im Bestattungsfall dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Verantwortlichen nach § 9 BestG zur fachgerechten Beschriftung durch einen Steinmetzbetrieb zur Verfügung gestellt. Die Schrift ist vom Steinmetz einzumeißeln; sie darf nicht farbig und aufgesetzt sein. Die Schrifthöhe: minimal 2,50 cm, maximal 5,00 cm. Ornamente sind im sehr begrenzten Umfang erlaubt. Der Entwurf der Beschriftung, insbesondere die Gestaltung der Platte mit Ornamenten ist der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zur vorherigen Genehmigung vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtvorlage des Entwurfes keine Namensplatten ausgehändigt werden. Die Tafeln dürfen nicht mit erhabenen Zahlen und Buchstaben versehen sein.

d) Urnenreihengrabstätten in der Rasengemeinschaftsgrabanlage:

In der Rasengemeinschaftsgrabanlage sind keine Grabmale zugelassen. Es wird eine Namenstafel an einer dafür vorgesehen, zentralen Stelle (Stele) angebracht werden. Die Daten des Verstorbenen werden eingraviert.

e) Urnengrabkammer (Urnenwand):

Die Schrift und die Ornamente sollen in den Grabplatten eingemeißelt und nicht aufgesetzt werden. Sie soll nicht farbig sein. An der Tafel darf keine Blumenhalterung angebracht werden. Schriftgröße: minimal 2,50 cm, maximal 5,00 cm. Ornamente sind im sehr begrenzten Umfang erlaubt. Der Entwurf der Beschriftung, insbesondere die Gestaltung der Platte mit Ornamenten ist der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zur Genehmigung vorzulegen. Die Tafeln dürfen nicht mit erhabenen Zahlen und Buchstaben versehen sein.

- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

## **§ 21**

### **Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (auch die Beschriftung der Grabplatten der Urnenwand) sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab von 1 : 10 unter Angabe des Materiales und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

## **§ 22**

### **Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 23**

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht

zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **§ 24**

### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

## **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25**

#### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

### **§ 26**

#### **Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Grababdeckungen bzw. Grabplatten sind zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

## **§ 27** **Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 26 Satz 4 ist zu beachten.

## **§ 28** **Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **8. Leichenhallen**

### **§ 29** **Benutzen der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.
- (3) Die Särge, der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung eines Amtsarztes.

## **9. Schlussvorschriften**

### **§ 30** **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 31** **Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt;
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonales nicht befolgt (§ 5 Abs. 1);
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt;
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1);
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11);
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3);
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3);
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1);
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25);
  10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6);
  11. Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht entgegen der §§ 26 und 27 bepflanzt;
  12. Grabstätten vernachlässigt (§ 28);
  13. die Leichenhallen entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 27. November 2012 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ramstein-Miesenbach, den 01.08.2014

Klaus Layes  
Bürgermeister

**Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, den 01.08.2014

(Klaus Layes)  
Bürgermeister